



GEMEINDE St. Martin am Tennengebirge

5522 St. Martin/Tgb., St. Martin 15 - Bezirk St. Johann/Pg. - Land Salzburg

Telefon 06463/7225-0 - Fax 06463/7225-16

e-mail: weiss@sanktmartin.at - Internet: www.sanktmartin.at

St. Martin/Tgb., am 30.10.2015

KUNDMACHUNG

Ortspolizeiliche Verordnung

zur Benennung von Straßen und Vergabe von Hausnummern im Gemeindegebiet von St. Martin am Tennengebirge

I Präambel:

Die Gemeindevertretung von St. Martin am Tennengebirge hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 festgestellt, dass ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt, der von mehreren Gemeindemitgliedern als negativ bzw. als störend empfunden wird, da die Straßenzüge im Gemeindegebiet nicht benannt sind und die Hausnummern nur nach den Katastralgemeinden „St. Martin“ und „Lammertal“ eingeteilt sind.

Diese historisch begründete Vergabe der Hausnummern nach der zeitlichen Abfolge der Errichtung der betroffenen Objekte führt zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten bei der Suche bestimmter Adressen.

Auf Grund dieser evidenten Missstände erlässt die Gemeindevertretung von St. Martin am Tennengebirge die „Ortspolizeiliche Verordnung zur Benennung von Straßen und Vergabe von Hausnummern im Gemeindegebiet von St. Martin am Tennengebirge“.

Rechtsgrundlage

Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl Nr 1/1930 idgF, ermächtigt die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen zur Abwehr von derartigen Missständen.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung als verordnungserlassendes Organ der Gemeinde ergibt sich aus der Generalklausel des § 19 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBL Nr 107/1994 idgF.

II Straßenbenennung

1. Sämtliche Straßen im Gemeindegebiet von St. Martin am Tennengebirge sind mit einem „Straßennamen“ zu bezeichnen.
2. Jeder benannte Straßenzug ist so zu definieren, dass eine klare Abgrenzung zu anderen Straßen gewährleistet ist.

Seite 1 - 2

3. Als namensgebendes Organ der Gemeinde wird die Gemeindevertretung bestimmt, die mit einfachem Beschluss auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Bauausschusses die Benennung und Abgrenzung der Straßenzüge vornimmt.

III Hausnummernvergabe

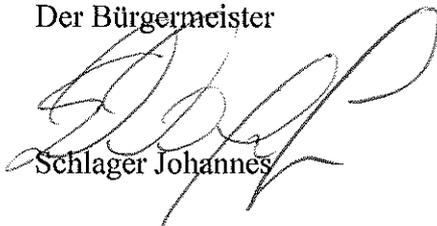
1. Jeder von der Gemeindevertretung benannte Straßenzug ist im Falle einer Bebauung mit Hausnummern zu versehen.
2. Die Nummern sind, je Straßenzug, vom Ortszentrum ausgehend aufsteigend, linksseitig mit den ungeraden Zahlen – mit der Zahl 1 beginnend – und rechtsseitig mit den geraden Zahlen – mit der Zahl 2 beginnend – festzulegen.
3. In besonders begründeten Fällen ist der Bürgermeister ermächtigt ausnahmsweise von dieser Systematik abzuweichen.
4. Die Vergabe der Hausnummern für die einzelnen Objekte erfolgt unter entsprechender Berücksichtigung von Baulücken in Form einer Anordnung durch den Bürgermeister gem. § 18 Abs. 3 Baupolizeigesetz.
5. Die Hausnummerntafeln sind bei den Objekten so zu situieren, dass sie von der Straße aus gut erkennbar sind. Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über den Ort der Anbringung.
6. Die Art und Form der Hausnummerntafel wird von der Gemeindevertretung gemäß § 18 Abs. 6 Baupolizeigesetz festgelegt.
7. Das bisherige Hausnummernsystem wird zu internen Verwaltungszwecken in Form von Conscriptionsnummern i.S.d. § 18 Abs. 9 Baupolizeigesetz beibehalten.

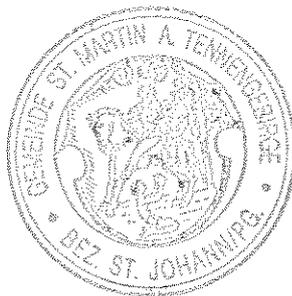
IV Rechtskraft

Diese Verordnung ist nach gemeinderechtlichen Vorschriften 2 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und tritt mit dem Tag in Rechtskraft, der dem Ende der Kundmachungsfrist folgt.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister


Schlager Johannes



Angeschlagen am 03.11.2015
Abgenommen am 19.11.2015